



Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab
Untere Hauptstraße 27
8181 St. Ruprecht/Raab

Telefon +43 3178 2218
E-Mail gemeinde@st.ruprecht.at
Web www.st.ruprecht.at

Umweltförderungen der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

Nicht übertragbares Ticket Öffentlicher Verkehr

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES TICKETS FÜR DEN ÖFF. VERKEHR

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand				
Karteninhaber bzw. -inhaberin				
KlimaTicket	☐ Steiermark Classic	☐ Ö Classic		
Top-Ticket	☐ Schüler:innen/Lehrlinge	☐ Studierende		
Kartenummer				
Gültigkeit	von		bis	
Kosten des Tickets				EUR
Wird die Karte durch eine andere Stelle bezuschusst?	☐ ja	☐ nein	Wenn ja, in welcher Höhe?	EUR
Für das aktuelle Kalenderjahr wurde bereits eine Förderung für Erwerb eines Tickets in Anspruch genommen.			☐ ja	☐ nein

Vorzulegenden Unterlagen (in Kopie)		beigelegt	
		ja	nein
Rechnung bzw. Zahlungsbeleg			
Foto des Tickets			
Nachweis der Bezuschussung des Tickets durch eine andere Stelle			
Sonstige Beilagen			
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.			
_____ Datum		_____ Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)	
Ein einmaliger Zuschuss in folgender Höhe wird gewährt (KlimaTicket Steiermark Classic: und KlimaTicket Ö Classic: jeweils 22 % des Ticketpreises; TopTicket Schüler:innen/Lehrlinge/Student:innen: 25 % des Ticketpreises):	EUR
_____ Datum _____ Sachlich richtig _____ Für den Bürgermeister	

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Kauf von personalisierten, nicht übertragbaren Tickets für öffentliche Verkehrsmittel für Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Abhängigkeit der Art des erworbenen Tickets:

Ticket	Förderung
KlimaTicket Steiermark Classic	22 % der Ticketkosten
KlimaTicket Ö Classic	22 % der Ticketkosten
Top-Ticket Schüler:innen/Lehrlinge	25 % der Ticketkosten
Top-Ticket Studierende	25 % der Ticketkosten

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab. Ein Förderansuchen für Minderjährige mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab kann durch deren Erziehungsberechtigte eingebracht werden.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Pro Person und Kalenderjahr kann die Anschaffung eines Tickets gefördert werden. Hiervon ausgenommen ist das Top-Ticket Studierende, das jeweils pro Person einmal pro Semester beantragt werden kann. Für die Förderung anerkannt wird die Anschaffung von Tickets ab 01.01.2024.
- 3.2 Wird das Ticket von einer anderen Stelle (z.B. andere Behörde, Arbeitgeber:in) bezuschusst, errechnet sich die Förderung basierend auf dem verbleibenden Selbstkostenanteil.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung des Kaufs eines KlimaTickets Steiermark oder Ö Classic kann frühestens im letzten Monat der Gültigkeit des Tickets erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung des Kaufs eines Top-Tickets Schüler:innen/Lehrlinge oder Studierende kann unmittelbar nach dem Kauf dieses erfolgen.
- 4.3 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung; im Falle eines Tickets für eine minderjährige Person, ist das Ansuchen von einem Erziehungsberechtigten zu unterfertigen
 - Rechnung bzw. Zahlungsbeleg
 - Nachweis über eine etwaige Bezuschussung des Tickets durch eine andere Stelle
 - Foto des Tickets
- 4.4 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.7 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 5.8 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.9 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.

- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab:
KD - Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark
Ivica-Osim-Platz 2
8041 Graz
office@kd-gmbh.at

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Antragsteller ist antragsberechtigt (natürliche Person mit Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde)	Bürgerservice		
Keine Förderung innerhalb des aktuellen Kalenderjahrs für den Erwerb eines Tickets für den ÖV gewährt	Finanzen		
Ticket entspricht den Vorgaben (KlimaTicket Stmk/Ö, Top-Ticket Schüler:innen/Lehrlinge oder Studierende)	Ansuchen / Fotos		
Ansuchen KlimaTicket Stmk/Ö erfolgt im letzten Monat der Gültigkeit des Tickets	Ansuchen / Fotos		
Ticket wird durch eine andere Stelle bezuschusst	Ansuchen / Beilage		

Unterlagen (in Kopie)		vollständig	
		ja	nein
Förderansuchen (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)			
Rechnung bzw. Zahlungsbelege			
Nachweis über die Bezuschussung des Tickets durch eine andere Stelle			
Foto des Tickets			
Sonstige Beilagen			

Anmerkungen